

gerade diesem Thema, das andere Gremien ebenso adäquat behandeln könnten, Vorrang geben sollte). Ein drittes Mal mag es der Druck der pastoralen Notsituation gewesen sein. Es ist z. B. nicht anzunehmen, daß sich die Synode mit dem Thema Jugendpastoral ohne hinreichende kirchen- und sozialemprirische Grundlagen besonders leicht tun würde. Aber es ist klar, daß sich eine Synode zum gegenwärtigen Zeitpunkt angesichts der noch zunehmenden Entfremdung der jungen Generation vom kirchlichen Leben diesem Thema nicht entziehen kann. Notwendigerweise waren bei den jetzigen Reduktionsverfahren eine ganze Reihe von Zufälligkeiten im Spiel. Dennoch war dieser Beschluß nach übereinstimmendem Urteil ein längst fälliger Schritt. Er wäre allerdings dem Zufall weniger ausgesetzt gewesen, wenn sich die Sachkommission zwischen der konstituierenden

Sitzung und der ersten Vollversammlung der Synode um mehr Konzentration und um klarere Prioritäten bemüht hätte. Damals wurde der umfangreiche erste Themenkatalog der Vorbereitungskommission allzu unbesehen übernommen, nachdem es auch auf der konstituierenden Sitzung unterlassen worden war, wenige, aber klare thematische Akzente zu setzen. Die jetzige Scheidung in Vorlagen und Kommissionspapiere ist kein vollwertiger Ersatz für einen Prioritätenkatalog, der nach den Kriterien der Dringlichkeit, Bedeutsamkeit und Durchführbarkeit erstellt ist. Wenn sich die Kommissionen durch den jetzigen Eingriff und die vielfältige Arbeitsüberlastung gerade der besonders qualifizierten Synodalen nicht entmutigen lassen, dürfte eine begrenzte Umschichtung des Programms nach der besseren Qualität der Papiere noch eine gewisse Selbstkorrektur ermöglichen.

tus Ordinem“ vom 18. Juni 1967, das den kanonischen Status für den künftigen ständigen Diakon festlegte (vgl. AAS 59 [1967], 697—704; HK, August 1967, 353 f.). Ein Jahr später, am 17. Juni 1968, wurde mit der Apostolischen Konstitution „Pontificalis Romani Recognitio“ der Ritus für die Erteilung der Diakons-, Priester- und Bischofsweihe erneuert (vgl. AAS 60 [1968], 369—373) und Materie und Form des Weihesakraments erneut umschrieben. Die beiden neuen Dokumente sind somit im größeren Zusammenhang einer Neuordnung und Auffächerung der kirchlichen Dienste und Ämter zu sehen. Der Wesensunterschied zwischen dem allgemeinen und dem Amtspriestertum wird von ihnen nicht betroffen. Beide Dokumente wurden dem Weltepiskopat zur Stellungnahme vorgelegt.

## Römische Erlasse über niedrigere Weihen und Diakonat

Mit zwei Dokumenten setzte der Vatikan nach der Sommerpause die Reihe von Dekreten und Instruktionen fort, mit denen er sich im Frühsommer in die Ferien verabschiedet hatte (vgl. HK, September 1972, 419 bis 422). Beide tragen das Datum vom 15. August und wurden einen Monat später, am 14. September, in einer Pressekonferenz des Jesuiten P. Dezza von der Sakramentenkongregation bekanntgegeben (vgl. Osservatore Romano, 15. 9. 1972). In Form eines Motu proprio enthält das erste — „Ministeria quaedam“ — die schon seit langem fällige Reform der Tonsur, der niederen Weihen und des Subdiakonats. Das zweite „Ad pasceudum“ gibt einige damit zusammenhängende neue Normen für den ständigen wie für den Übergangsdiaconat. Beide Dokumente treten zum 1. Januar 1973 in Kraft.

### Eine späte Entflechtung

Die bisherige Regelung, Eintritt in den Klerikerstand mit Empfang der Tonsur, Erteilung der vier niederen Weihen des Ostiarers (Türhüters), des Lektors (Vorlesers), des Exorzisten (Dämonenaustreibers) und des

Akolythen (Meßdieners), Subdiakonats und Diakonats, die auf das Konzil von Trient zurückgehen und als „Vorstufen“ zum Priestertum gedacht waren, hatten allmählich ihre Bedeutung für die Gegenwart verloren. Für den Ostiarer und den Exorzisten ist dies ohne weiteres einsichtig. Die Funktionen des Lektors und der Akolythen sind schon längst so gut wie überall an Laien (bzw. Meßdiener) übergegangen. Eine dem Subdiakonat eigene Funktion, die zudem noch einer „Weihe“ bedurfte, war ohnehin schwer einsichtig zu machen. Bisher waren, von liturgischer Assistenz abgesehen, in der Hauptsache das Zölibatsversprechen und die Verpflichtung zum Breviergebet damit verbunden. Der Diakonat hatte im Laufe der Zeit seine frühere Bedeutung als eigener Stand in der Kirche verloren und war zu einer bloßen Durchgangsstufe für das Presbyterat abgesunken. Die Väter des Zweiten Vatikanums wünschten seine Erneuerung als eigener ständiger Dienst in der Kirche (vgl. Lumen gentium, Nr. 29).

Eine erste Etappe zur Wiederherstellung des ständigen Diakonats war das Motu proprio „Sacrum Diacon-

### Aus Klerikern werden Dienste

Das Motu proprio „Ministeria quaedam“ enthält in 13 Bestimmungen, wenn man so will, eine *Entsakralisierung bzw. Funktionalisierung* der niederen Weihen, die nach traditioneller Theologie noch als Teilnahme am Priesteramt aufgefaßt wurden. Abgeschafft wird die erste Tonsur, womit bisher der Eintritt in den status clericalis verbunden war. Dieser erfolgt nun mit der Diakonatsweihe (I). Von den bisherigen vier niederen Weihen, die nun „Dienste“ genannt (II) und Laien übertragen werden können (III), werden für die Gesamtkirche nur noch zwei beibehalten, der Dienst des Lektors und der des Akolythen bzw. des Meßdieners. Das Subdiakonat wird für die lateinische Kirche abgeschafft, seine Funktionen übernehmen der Lektor und der Meßdiener (IV). *De<sup>p</sup> Lektor* soll die Lesungen (nicht des Evangeliums) während der Messe und anderer liturgischer Handlungen vortragen. Er kann den Kirchenchor leiten, die Gläubigen zum „würdigen Empfang der Sakramente“ anleiten und — falls notwendig — andere Gläubige in den Dienst als Lektor für Aushilfsfälle einführen. Die Schriftmeditation soll ihn seinen Dienst tiefer erfassen lassen (V).

Zu den *Diensten des Akolythen* gehören Hilfeleistungen für den Priester und Diakon während der Eucharistie und anderer liturgischer Handlungen, die Austeilung der Eucharistie

in Notfällen, Aussetzung des Allerheiligsten zur Anbetung in Ausnahmefällen, Anleitung von Vertretern zur Aushilfe für ihn selbst. Ein möglichst häufiger Eucharistieempfang wird für seinen Dienst als wünschenswert angesehen und empfohlen. Er soll sich weiter alle für die richtige Ausübung seines Dienstes nötigen Kenntnisse sowie eine gediegene Spiritualität aneignen (VI). Er erfährt insgesamt eine deutliche Aufwertung.

Die Dienste des Lektors und Akolythen sollen „nach einer verehrungswürdigen Tradition der Kirche Männern vorbehalten bleiben“ (VII). Als Voraussetzungen für die Zulassung zu diesen Diensten nennt das Dokument: 1. Der betreffende Gläubige muß seinen Wunsch dem Ordinarius bzw. dem höheren Ordensoberen schriftlich einreichen und ihn mit seiner Unterschrift versehen. 2. Er muß das entsprechende Alter und die entsprechenden Fähigkeiten haben, die von den Bischofskonferenzen zu bestimmen sind. 3. Er muß Gott und dem christlichen Volk dienen wollen (VIII). Die Dienste des Lektors und Akolythen werden in einem eigenen liturgischen Ritus vom Bischof oder vom höheren Ordensoberen übertragen (IX). Zwischen beiden soll, wenn die gleiche Person betroffen ist, ein Zeitraum liegen, der vom Heiligen Stuhl oder den Bischofskonferenzen festgesetzt wird (X). Die Diakonats- und Priesteramtskandidaten sollen beide Dienste eine angemessene Zeit lang ausüben. Eine Dispens davon ist dem Heiligen Stuhl vorbehalten (XI). Beide Dienste sind unentgeltlich zu leisten (XII). Ein Ritus der Einsetzung in diese beiden Dienste wird demnächst veröffentlicht werden (XIII).

### Korrekturen am Diakonatsamt?

Mit dem neuen *Motu proprio* „*Ad pascendum*“ werden die Bestimmungen von „*Sacrum diaconatus ordinem*“ vom 18. Juni 1967 zum Teil revidiert und ergänzt. So wird nun ein *Aufnahmeritus für die Diakonats- und Presbyteratskandidaten* eingeführt. Für eine rechtmäßige Aufnahme sind erforderlich das freie schriftliche und unterschriebene Gesuch des Kandidaten und die schriftliche Annahme durch den zuständigen kirchlichen Oberen im Namen der Kirche. Ausgenommen von dieser

Bestimmung sind Religiösen mit feierlichen Gelübden. Für die Annahme zuständig ist der Bischof oder der höhere Ordensoberer. Von den Kandidaten werden die üblichen Voraussetzungen verlangt. Die Kandidaten für den Übergangsdiaconat müssen volljährig sein und das theologische Studium bereits begonnen haben. Die Aufnahme bringt die Pflicht mit sich, alles zu tun, damit die Berufung erhalten bleibe (I).

Der liturgische Aufnahmeritus für die Diakonats- und Presbyteratskandidaten soll von den zuständigen Ordinarien vorgenommen werden (III). Auch zwischen der Übertragung des Akoluthendienstes und der Diakonatsweihe soll ein angemessener Zeitraum liegen, den entweder der Heilige Stuhl oder die Bischofskonferenzen festlegen (IV). Vor der Diakonatsweihe müssen die Kandidaten ihrem Bischof bzw. dem höheren Ordensoberen eine von ihnen selbst unterzeichnete schriftliche Erklärung abgeben, daß sie sich freien Willens weihen lassen (V). Die *Zölibatsverpflichtung* wird nunmehr in einem *öffentlichen feierlichen Ritus* vor der Diakonatsweihe für Weltwie für Ordenspriester in gleicher Weise übernommen. Er ist weiterhin ein trennendes Ehehindernis. Nach seiner Bekräftigung durch die letzte Bischofssynode 1971 (vgl. HK, Dezember 1971, 589 f.) ist diese Bestimmung wohl folgerichtig. Weniger folgerichtig, weil einer rein historisch verstehbaren Tradition verhaftet, ist die in ihrer Konsequenz wenig menschenfreundliche Vorschrift, daß ein verheirateter Diakon, dessen Frau

stirbt, keine zweite Ehe mehr eingehen kann (VI). Diese zweifellos auf 1 Tim 3, 12 („die Diakone sollen eines einzigen Weibes Mann sein...“) zurückgehende Bestimmung, die eine Tradition der Ostkirche übernimmt, beruht auf einer anfechtbaren Interpretation des biblischen Textes.

### Den Zölibat im Blick

Priesterkandidaten werden in Zukunft erst dann zum Priester geweiht, wenn sie alle vom Apostolischen Stuhl vorgeschriebenen Studien absolviert haben. Für die theologische Ausbildung der ständigen Diakone sollen die Bischofskonferenzen entsprechende, ihren besonderen Verhältnissen angepaßte Normen ausarbeiten, die der Unterrichtskongregation zur Approbation vorzulegen sind (VII). Das kirchliche Stundengebet wird den ständigen Diakonen mit Nachdruck empfohlen, für Diakone, die Priesterkandidaten sind, wird es verpflichtend (VIII). Mit der Diakonatsweihe wird der Kandidat zugleich einer Diözese inkardiniert (IX). Der Ritus zur Aufnahme unter die Diakonats- und Presbyteratskandidaten sowie für die feierliche Übernahme der Zölibatsverpflichtung wird vom zuständigen römischen Dikasterium in Kürze veröffentlicht werden (X). Als Übergangsbestimmung für die, welche die Tonsur sowie die Subdiakonatsweihe schon empfangen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen. Lediglich die feierliche Zölibatsverpflichtung muß von ihnen in einem öffentlichen Ritus nochmals wiederholt werden.

## Kolloquium über Kommunikation und Pluralismus in der Kirche

Das internationale katholische Forschungs- und Informationszentrum „*Pro mundi vita*“ (PMV) veranstaltete rund zehn Jahre nach seiner Gründung vom 11. bis 15. September in Löwen ein Kolloquium mit dem Thema „Überbrückung der Kommunikationslücken in einer Zeit des Pluralismus — eine Herausforderung an die Führungskräfte in der Kirche“. Rund 50 Experten sehr unterschiedlicher Disziplinen aus allen Erdteilen nahmen an den Diskussionen zu dieser aktuellen und weitgespannten Thematik teil, die nicht nur die

Gesamtkirche, sondern ganz speziell auch die Arbeit von PMV mit seinem gleichnamigen, für kirchliche Dienststellen bestimmten Bulletin betrifft. Denn schließlich hat sich diese Organisation das Ziel gesetzt, wissenschaftliche Untersuchungen der gegenwärtigen Situation der Gesamtkirche oder der Teilkirchen durchzuführen, um Trends und Bedürfnisse so aufzuzeigen, daß den kirchlichen Führungskräften die jeweils bestmöglichen pastoralen Antworten angeboten werden können. Ging es bei der Gründung vor zehn Jahren